

Verfahrensordnung
zum
Beschwerdeverfahren
nach dem
Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz
(LkSG)

Inhalt

1. Was ist das Beschwerdeverfahren, sein Anwendungsbereich und sein Ziel? ...	2
2. Für welche Art von Beschwerden kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?.....	2
3. Wer kann eine Beschwerde einreichen?.....	3
4. Über welche Meldewege können Informationen übermittelt werden?	3
5. Was geschieht, nachdem ich eine Beschwerde eingereicht habe?	4
6. Wie sieht die Bearbeitung der Beschwerde in zeitlicher Hinsicht aus?	5
7. Werden die Beschwerden objektiv, unparteiisch und unabhängig behandelt? .	6
8. Wird im Beschwerdeverfahren Vertraulichkeit gewahrt?.....	6
9. Wie werden Hinweisgebende vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt?	6
10. Wird das Beschwerdeverfahren auf seine Wirksamkeit überprüft?	6
11. Kontakt.....	7
Anhang 1: Geschützte Rechtspositionen, zu denen Beschwerden eingereicht werden können.....	8

1. Was ist das Beschwerdeverfahren, sein Anwendungsbereich und sein Ziel?

- Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es jeder Person, vertraulich auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette der Nordex Group hinzuweisen. Die Lieferkette umfasst die Nordex Group selbst („eigener Geschäftsbereich“) sowie direkte und indirekte Lieferanten der Nordex Group. Mit dem Beschwerdeverfahren wird ein geschützter Kanal geschaffen, um Beobachtungen, Informationen und Bedenken in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichten mitzuteilen.
- Jede in gutem Glauben eingereichte Meldung hilft der Nordex Group, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette frühzeitig zu erkennen und unverzüglich Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Darum ist es wichtig, solche Beobachtungen frühzeitig zu melden.
- Im Folgenden werden die wichtigsten Elemente des Beschwerdeverfahrens und Deine Rolle als Hinweisgebender bzw. Whistleblower erläutert.

2. Für welche Art von Beschwerden kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?

- Es können Informationen über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen entlang der gesamten Lieferkette der Nordex Group gemeldet werden.
- Zu den Menschenrechten gehören insbesondere das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei, die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Koalitionsfreiheit, Nichtdiskriminierung und Mindestlohn. ¹
- Umweltbezogene Pflichten ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, Chemikalien (persistente organische Schadstoffe, sogenannte POPs) und gefährlichen Abfällen, dem Verbot der Umweltverschmutzung, der Handhabung von Abfällen und der Verpflichtung, natürliche Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten. ²
- Erfasst werden nicht nur Risiken und Verletzungen innerhalb der Unternehmen, Standorte, Produktionsstätten und Niederlassungen der Nordex Group, sondern auch innerhalb der Unternehmen, Standorte, Produktionsstätten und Niederlassungen aller Lieferanten der Nordex Group sowie der Lieferanten der Lieferanten. Daher können und sollen die Risiken, die im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den direkten und indirekten Lieferanten auftreten, gemeldet werden.

Hinweis: Bitte verbringe nicht zu viel Zeit damit, herauszufinden, ob Deine Beschwerde unter Anhang 1 fällt - wir werden uns mit unserem Expertenteam darum kümmern. Melde Deine Beobachtungen und Wahrnehmungen im Bereich der Menschenrechte und des

¹ In der Anlage findest Du eine ausführlichere Übersicht (Anhang 1). Eine ausführliche, vertiefende Beschreibung findet sich in den Bestimmungen des Lieferkettengesetzes, der Gesetzesbegründung und dem Leitfaden des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):
https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdeverfahren.html

² Ebd.

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Umweltschutzes, auch wenn Du nicht sicher bist, ob sie in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen.

3. Wer kann eine Beschwerde einreichen?

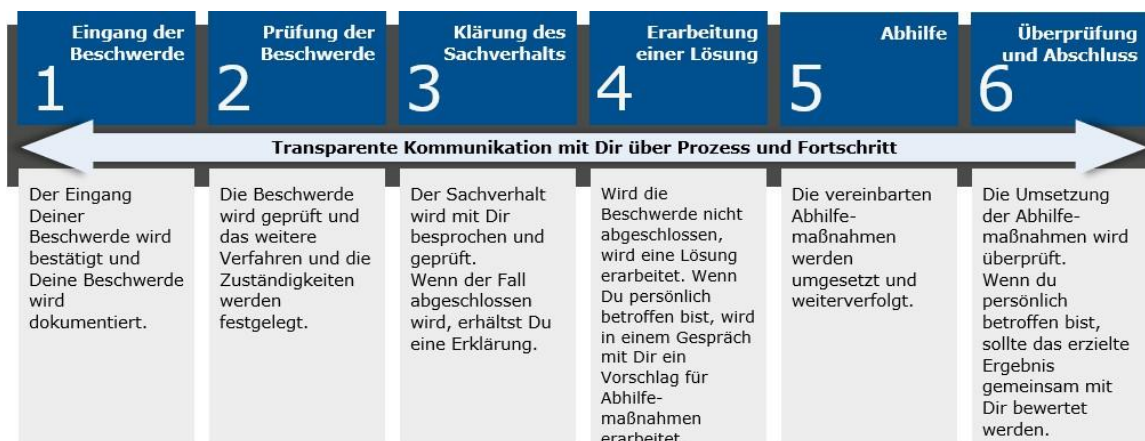
- Jeder kann eine Beschwerde einreichen. Das bedeutet, dass sich alle melden können, unabhängig davon, ob sie für die Nordex Group tätig sind (als Festangestellte, Aushilfskräfte, Praktikanten usw.), einen externen Bezug haben (z. B. als Mitarbeitende eines Lieferanten) oder ob es sich um nicht zur Nordex Group gehörende Personen aus der Bevölkerung handelt.
- Ein Hinweisgebender muss nicht persönlich von dem Risiko oder der Verletzung betroffen sein; auch Dritte, z. B. Beobachter, können eine Beschwerde einreichen.
- Du kannst auch mit Interessengruppen Informationen über die Beschwerde austauschen oder Dich bei der Meldung von diesen vertreten lassen (z. B. Vertretung/Meldung durch Gewerkschaften, NRO oder andere Dritte).

4. Über welche Meldewege können Informationen übermittelt werden?

Beschwerden können wie folgt eingereicht werden:

- Persönlicher Kontakt: Mitarbeitende der Nordex Group können sich mit ihren Anliegen an den Chief Compliance Officer wenden, der unter compliance@nordex-online.com erreichbar ist.
- [Online-Portal](#): Ein webbasiertes Portal, auf das rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr von jedem Computer mit Internetanschluss aus zugegriffen werden kann und das in allen Unternehmenssprachen verfügbar ist. Beschwerden können anonym eingereicht werden; die Datensicherheit ist voll gewährleistet.
- Helpdesk: direkter Dialog per Telefon, E-Mail oder auf dem Postweg.
 - Telefon: +49 40 30030 3030. In der Regel werktags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (MEZ) erreichbar. Außerhalb dieser Uhrzeiten besteht die Möglichkeit, eine Voicemail zu hinterlassen.
 - E-Mail: notify@nordex.whistleblowermail.com
 - Postweg: Nordex SE, Corporate Compliance, Langenhorner Chaussee 600, 22419, Hamburg (Deutschland).

5. Was geschieht, nachdem ich eine Beschwerde eingereicht habe?



Überblick über die Schritte:

Schritt 1: Eingang der Beschwerde

Du reichst Deine Beschwerde über einen der drei oben genannten „*notify!*“-Meldewege ein (Punkt 4).

Wenn Du das Online-Portal wählst, übermittelst Du Dein Anliegen und erstellst ein sogenanntes sicheres Postfach. Dir wird eine Fall-ID und ein Passwort zugewiesen.

WICHTIGER HINWEIS: Bitte notiere Dir diese Zugangsdaten, da Du sonst keinen Zugriff mehr auf das sichere Postfach hast und unsere Antwort nicht abrufen kannst. Über dieses Postfach kannst du Deine Beschwerde übermitteln und während des gesamten Verfahrens sicher und auf Wunsch auch anonym kommunizieren, z. B. um den Stand des Verfahrens zu erfahren. Falls Du die Beschwerde mündlich einreichen möchtest, kannst Du über das Online-Portal eine Sprachnachricht hinterlassen, indem Du einen Soundclip aufnimmst, der verschlüsselt und verschleiert wird. Du kannst bei der Eingabe der Informationen Deine Sprache und Dein Land auswählen. Dokumente, Bilder und Soundclips können als Anhänge hochgeladen werden. Der Eingang Deiner Beschwerde wird spätestens nach sieben Tagen ab Eingang bestätigt und Deine Beschwerde wird dokumentiert. Die vertrauliche Behandlung der Informationen ist während des gesamten Verfahrens gewährleistet.

Schritt 2: Prüfung der Beschwerde

Deine Beschwerde wird als Fall angelegt und anschließend von Corporate Compliance bearbeitet, d. h. sie wird auf Plausibilität geprüft und das weitere Vorgehen und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Der Ausschuss für Unternehmensethik bewertet den Fall und entscheidet, ob eine Untersuchung erforderlich und welche (interne oder externe) Stelle einzuschalten ist. Als Lenkungsausschuss überwacht er die Untersuchungen aller Menschenrechts- und/oder Umweltverletzungen, die unter das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fallen. Eine Untersuchung wird erst nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts und konkreter Hinweise auf einen Regelverstoß eingeleitet. In der Regel wirst Du in diesem frühen Stadium des Verfahrens kontaktiert, um weitere Informationen über den Fall auszutauschen. Wenn Du möchtest, kannst Du bei der Nutzung des Online-Portals anonym bleiben.

Schritt 3: Klärung des Sachverhalts

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Der Sachverhalt wird mit Dir besprochen (Du kannst auf Wunsch anonym bleiben). Wenn der Fall abgeschlossen wird (d. h. die Beschwerde unbegründet war), erhältst Du eine Erklärung. **WICHTIGER HINWEIS:** Da wir empfehlen, bei Meldungen über das Online-Portal ein sicheres Postfach einzurichten, notiere Dir bitte Deine Zugangsdaten, damit Du jederzeit weitere Informationen zu dem Fall übermitteln, mögliche Fragen beantworten und Aktualisierungen erhalten kannst. Wird die Beschwerde nicht abgeschlossen, wird in Schritt 4 eine Lösung erarbeitet.

Schritt 4: Erarbeitung einer Lösung

Die zuständige Abteilung (z. B. Legal, People & Culture, Sustainability oder andere) erarbeitet auf der Grundlage der ermittelten Fakten eine Lösung. Diese wird mit Dir besprochen, wenn Du als Hinweisgebender selbst betroffen bist.

Wenn Du nicht persönlich betroffen bist, wirst Du zumindest über die vorgeschlagene Lösung informiert. Fall nötig wird eine Entschädigung vereinbart. Wir werden alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einhalten. Bitte beachte, dass dies auch Auswirkungen auf den Umfang der Informationen haben kann, die wir Dir zur Verfügung stellen.

Schritt 5: Abhilfe

Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen, d. h. Maßnahmen zur (wenn möglich) sofortigen Beendigung der Verletzung, werden umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt durch die verantwortliche juristische Person (z. B. ein Unternehmen der Nordex Group / ein direkter oder indirekter Lieferant) oder Abteilung.

Schritt 6: Überprüfung der Abhilfemaßnahmen und Abschluss des Falls

Die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen wird von der zuständigen Abteilung überprüft und bewertet. Die zuständige Abteilung (z. B. Legal, People & Culture, Sustainability oder andere) erstellt einen Zwischenbericht über die Ergebnisse. Wenn Du selbst betroffen warst, wird das Ergebnis der Bewertung mit Dir besprochen. In allen anderen Fällen erhältst Du einen Bericht. Wenn das Risiko oder die Verletzung hinreichend beseitigt wurde, wird der Zwischenbericht zum Abschlussbericht und der Fall ist abgeschlossen.

6. Wie sieht die Bearbeitung der Beschwerde in zeitlicher Hinsicht aus?

Die für Untersuchung und Abhilfemaßnahmen zuständigen Teams arbeiten so effizient wie möglich, um die Probleme zu überprüfen und zu lösen. Jede Untersuchung und jede Abhilfe sind anders und daher kann der Zeitaufwand variieren. Die Nordex Group ist jedoch bestrebt, alle Fälle zügig zu bearbeiten, d. h. innerhalb von Wochen und nicht erst in Monaten.

Es gilt Folgendes: Je schwerwiegender die fraglichen Risiken/Verletzungen in Bezug auf Intensität und Ausmaß sind, desto schneller müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden; im Idealfall wird die Verletzung sofort eingestellt. In jedem Fall müssen Hinweisgebende spätestens drei (3) Monate nach der Bestätigung des Beschwerdeeingangs eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde erhalten. Dauert die Untersuchung länger als drei (3) Monate, muss der Hinweisgebende in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei (3) Monate, eine Rückmeldung erhalten. Wenn Du die Beschwerde über das Online-Portal eingereicht hast, erhältst Du diese Rückmeldung über das elektronische Meldesystem. Notiere Dir deshalb bitte Deine Zugangsdaten.

7. Werden die Beschwerden objektiv, unparteiisch und unabhängig behandelt?

- Die Fälle werden objektiv und unparteiisch bearbeitet und überprüft. Der Zugang zu Informationen ist auf diejenigen Personen beschränkt, die diese Informationen unbedingt zur Bearbeitung eines Falles benötigen (Need-to-know-Prinzip).
- Die an der Prüfung und Bearbeitung der Fälle beteiligten Personen handeln unabhängig. Das bedeutet, dass sie unparteiisch, in der Fallbearbeitung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Entsprechende Klauseln - darunter auch eine Vertraulichkeitsklausel - wurden mit den betroffenen Personen besprochen und umgesetzt.

8. Wird im Beschwerdeverfahren Vertraulichkeit gewahrt?

- Die beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Deine Identität als Hinweisgebender wird vertraulich behandelt. Dies gilt auch, wenn sich der Verdacht letztlich als unbegründet erweist. Wenn Du es wünschst, kannst Du während des Verfahrens auch anonym bleiben.
- Alle Meldewege sind vertrauliche Kanäle, über die Du Bedenken über tatsächliche oder potenzielle Risiken sowie Verletzungen von Menschenrechten und Umweltauflagen oder entsprechendes Fehlverhalten melden kannst.

9. Wie werden Hinweisgebende vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt?

- Die Nordex Group duldet keine Vergeltungsmaßnahmen als Bestrafung für die Abgabe eines Hinweises (insbesondere Diskriminierung, Bestrafung, arbeitsrechtliche Maßnahmen usw.) gegen Personen, die in gutem Glauben Bedenken/Beobachtungen melden oder die an einer anschließenden Untersuchung beteiligt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Bedenken letztlich unbegründet sind.
- Vergeltungsmaßnahmen für solche Meldungen sind in allen Unternehmen der Nordex Group strengstens untersagt und würden als schweres Fehlverhalten geahndet. Dies ist auch ein Grundsatz unseres [Verhaltenskodex](#), den Du auf der öffentlichen Website der Nordex Group einsehen kannst.
- Die Nordex Group wird soweit möglich auch auf ihre Lieferanten einwirken, um sicherzustellen, dass keine Vergeltungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn Mitarbeitende des Lieferanten sich beschweren und die Nordex Group von Vergeltungsmaßnahmen erfährt.

10. Wird das Beschwerdeverfahren auf seine Wirksamkeit überprüft?

- Die Nordex Group wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens einmal im Jahr sowie anlassbezogen nach § 8 Abs. 5 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes prüfen. Falls erforderlich, wird das Verfahren angepasst.
- Die Wirksamkeitsprüfung ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschwerdemechanismus und wird anhand bestimmter, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgegebener Kennzahlen durchgeführt.

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

11. Kontakt

Die Nordex Group misst den Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt große Bedeutung bei. Mit Deinen Beschwerden unterstützt du uns bei der nachhaltigen Sicherung dieser wichtigen Ziele. Solltest Du weitere Fragen haben, wende Dich bitte an compliance@nordex-online.com

Vielen Dank für Deine Aufmerksamkeit.

Die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) tritt am 14. Dezember 2023 in Kraft.



José Luis Blanco
Chief Executive Officer



Dr. Ilya Hartmann
Chief Financial Officer



Patxi Landa
Chief Sales Officer

Anhang 1: Geschützte Rechtspositionen, zu denen Beschwerden eingereicht werden können

Menschenrechtliche Risiken nach dem LkSG

Schutz der Arbeitnehmer § 2 (2) Nr. 1 - 8	Schutz der Lebensgrundlagen § 2 (2) Nr. 9 - 10	Schutz vor Missbrauch durch Sicherheitskräfte § 2 (2) Nr. 11
<ol style="list-style-type: none">1. Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes zulässigen Mindestalter2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit3. Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit4. Verbot aller Formen der Sklaverei5. Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes6. Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit7. Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung8. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns	<ol style="list-style-type: none">9. Verbot von Luft-, Gewässer oder Bodenverunreinigung und Verbot der Herbeiführung eines übermäßigen Wasserverbrauchs10. Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern	<ol style="list-style-type: none">11. Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle das Verbot von Folter missachten oder Leib oder Leben verletzen oder die Koalitionsfreiheit beeinträchtigen
<p style="text-align: center;">Auffangklausel § 2 (2) Nr. 12</p> <ol style="list-style-type: none">12. „Das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.“		

Umweltbezogene Risiken nach dem LkSG

Umgang mit Quecksilber § 2 (3) Nr. 1 - 3	Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen, § 2 (3) Nr. 4 - 5	Umgang mit gefährlichen Abfällen § 2 (3) Nr. 6 - 8
<ol style="list-style-type: none">1. Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten2. Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen3. Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen	<ol style="list-style-type: none">4. Verbot der Produktion und Verwendung chemischer Schadstoffe5. Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung bestimmter Abfälle	<ol style="list-style-type: none">6. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle (im Sinne des Basler Übereinkommens)7. Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle je nach Ausfuhr- und Einfuhrstaat8. Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle